

Organe des Staatsapparates ist Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, eine spezifische Form der staatlichen *-* Leitung*. Sie wird auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der gewählten Machtorgane von zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates, z. B. dem Ministerrat der DDR, den Ministerien und zentralen Ämtern, Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Gemeinden und deren Fachorganen, ausgeübt. Durch sie wird die exakte Durchführung der dem Staatsapparat auf der Grundlage des *-* demokratischen Zentralismus* gestellten Aufgaben organisiert und kontrolliert. Das erfordert die ständige Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Tätigkeit und die rechtliche Ausgestaltung ihrer dazu notwendigen Rechte und Pflichten durch das V. Ebenso wie die Gesetzgebung und die Rechtsprechung ist die vollziehend-verfügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates Ausdruck und Instrument der Verwirklichung der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Sie beruht auf den Beschlüssen der SED und der Verfassung der DDR und wirkt organisierend und gestaltend auf alle gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Ordnung in der DDR mit dem Ziel ein, die objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus durchzusetzen. Sie dient der Erfüllung der Beschlüsse der gewählten Organe der Staatsmacht (der Volkskammer, der Bezirks- und Kreistage, der Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen, der Gemeindevertretungen) und somit der Durchsetzung der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Die mit ihr betrauten Organe sind im Rahmen ihrer Kompetenz berechtigt und verpflichtet, für diejenigen, auf die sich ihre Leitung erstreckt, Rechte zu gewähren sowie Pflichten zu begründen und deren Einhaltung mit

staatlichen Mitteln zu gewährleisten. Das sozialistische V. der DDR dient dem Ziel, die Effektivität der staatlichen Tätigkeit bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe zu erhöhen, die politisch-ideologische Erziehung und fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter im Staatsapparat zu verbessern, die Beziehungen der Organe des Staatsapparates zu den Bürgern rechtlich weiter auszugestalten und damit zur Vertiefung des Vertrauens der Bürger zu ihrem Staat beizutragen. Es ist vor allem darauf gerichtet, Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane exakt zu bestimmen; die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbereiche der Staatsorgane und staatlichen Leiter sowie die Rechte und Pflichten der Staatsfunktionäre verbindlich festzulegen; einfache, direkte und überschaubare Leitungslinien durch die wissenschaftlich begründete Organisationsstruktur der Staatsorgane zu fördern; die Beziehungen der oberen zu den unteren Staatsorganen und die Anwendung des Prinzips der doppelten Unterstellung der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane zu regeln; die Einhaltung der Staatsdisziplin und der *→sozialistischen Gesetzlichkeit* durch die Staatsorgane durchzusetzen; eine hohe Qualität der staatlichen Beschlüsse und Entscheidungen in ihrer Einheit von Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle zu gewährleisten sowie die regelmäßige Rechenschaftslegung der Räte und der staatlichen Leiter vor den Volksvertretungen und den Kollektiven der Werktätigen zu sichern; den weiteren Ausbau der Volkskontrolle zu fördern. Gegenstand des V. sind die in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit der Organe des Staatsapparates gestalteten gesellschaftlichen Verhältnisse. Für die V.sbeziehungen ist charakteristisch, daß an einem V.sverhältnis in der Regel immer ein staatliches Organ beteiligt ist, das in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit staatliche Machtbefugnisse